

(Berichterstatter Abg. Geldt.)

(A) Deputation im Einvernehmen mit der Finanzdeputation A zur weiteren Beratung überwiesen worden. In der Gesetzgebungsdeputation hat dieser Antrag eine eingehende Beratung gefunden. Die Gesetzgebungsdeputation ist zu einem Beschlusse gekommen, der finanzielle Aufwendungen des sächsischen Staates nicht notwendig macht, und deshalb hat auch die Finanzdeputation A, nachdem sie von dem Ergebnisse der Verhandlungen verständigt worden ist, beschlossen, von einer weiteren gemeinsamen Beratung mit der Gesetzgebungsdeputation Abstand zu nehmen.

Im übrigen darf ich wohl auf den schriftlichen Bericht verweisen. Der Bericht ist seit dem 26. Februar in den Händen der Herren Abgeordneten, und ich nehme an, daß die Herren Zeit und Gelegenheit gefunden haben, sich über diese Materie zu informieren.

Nur eine Bemerkung zu den auf S. 11 von der Gesetzgebungsdeputation gefaßten Beschlüssen möchte ich machen. Dort ist der Beschluß unter 1a: bei der Reichsregierung auf die Unterstellung der feststehenden Kinematographentheater unter den § 33a der Reichsgewerbeordnung hinzuwirken, d. h. die Königl. Staatsregierung zu ersuchen, darauf hinzuwirken, gegen die Stimmen der sozialdemokratischen Mitglieder der Deputation gefaßt worden. Die sozialdemokratischen Mitglieder der Gesetzgebungsdeputation waren der Meinung, daß durch die Unterstellung der Kinematographentheater unter § 33a der Reichsgewerbeordnung die Grundsätze der Gewerbefreiheit durchbrochen würden. Deshalb haben die sozialdemokratischen Mitglieder dagegen gestimmt, zumal ja bekannt ist, daß auch auf dem Gebiete der Schmutz- und Schundliteratur durch Unterstellung der Buchhändler unter die Gewerbeordnung und auch durch die Unterstellung der Theater unter § 33a der Reichsgewerbeordnung die wertlosen Produkte nicht ausgeschaltet werden.

Die Beschlüsse zu 1b, 2, 3 und 4 sind von der Deputation einstimmig gefaßt worden. Die sozialdemokratischen Mitglieder der Gesetzgebungsdeputation haben dazu erklärt, daß sie auch für Schaffung einer Zentralstelle zur Prüfung der Filme sind und weiter damit einverstanden sind, daß der Antrag Wittig, Dr. Mangler und Genossen der Regierung hierzu als Material überwiesen werde. Nur sind sie gegen eine Unterstellung der Kinematographentheater unter § 33a der Gewerbeordnung.

Ich habe Sie also namens der Mehrheit der Gesetzgebungsdeputation zu bitten, den Beschluß auf S. 11 unter 1a anzunehmen, namens der Gesamtheit

der Deputation aber, die Beschlüsse unter 1b, 2, 3 und 4 zu den Ihrigen machen zu wollen.

Nach Schluß der Beratungen über den Antrag Wittig, Dr. Mangler und Genossen und nach Abschluß des schriftlichen Berichts ist uns noch eine Petition zugegangen von dem Vereine zur Hebung des Kinematographentheaters mit dem Sitze in Leipzig. Diese Petition verlangt — ich darf wohl die wenigen Worte gleich verlesen —:

„Die Hohe Kammer wolle den Antrag Wittig und Genossen endgültig annehmen und im Anschlusse daran beschließen, daß in der betreffenden Behörde Künstler, Pädagogen, Ärzte, Schriftsteller und andere hierzu geeignete Personen Sitz und Stimme erhalten.“

Die Gesetzgebungsdeputation hat sich mit dieser nachträglich eingegangenen Petition befaßt und empfiehlt der Kammer, zu beschließen:

„die Petition des Vereins zur Hebung des Kinematographenwesens in Leipzig, soweit sie sich durch die gefaßten Beschlüsse nicht erledigt, auf sich beruhen zu lassen“,

also unter Analogie zu Nr. 4 beschließen zu wollen.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abg. Wittig.

Abg. **Wittig:** Meine Herren! Der von meinen politischen Freunden und mir eingebrachte Antrag auf Schaffung einer Zentralstelle für Prüfung der Filme in unserem engeren Vaterlande ist von der Gesetzgebungsdeputation in dankenswerter Weise eingehend behandelt worden. Die Ursachen, die zu dem Antrage geführt haben, sind bei der Vorberatung sowohl in diesem Hohen Hause als auch bei den Beratungen in der Deputation durchweg anerkannt worden, und man ist sich allseitig und auch bei der hohen Königl. Staatsregierung einig darüber, daß sich die Schaffung einer Zentralstelle für die Prüfung der Filme als eine Notwendigkeit darstellt. Wenn sich nun die Königl. Staatsregierung bei der Behandlung des Gegenstandes auf den Standpunkt gestellt hat, daß die Schaffung einer Zentrale allein für die Beseitigung der Schwierigkeiten und Nachteile, die das Kinematographenwesen im Laufe der Jahre gezeitigt hat, nicht ausreicht, sondern daß eine Unterstellung der feststehenden Kinematographentheater unter den § 33a der Reichsgewerbeordnung gleichzeitig notwendig erscheint, so können wir das nur anerkennen und billigen. Darüber, meine Herren, besteht ja doch kein Zweifel, daß gerade die fortgesetzt steigende Konkurrenz auf diesem Gebiete als eine Hauptursache der sich zeigenden Übelstände und Nachteile angesprochen werden kann. Wenn man